



**STADT VISSELHÖVEDE**  
**DIE BÜRGERMEISTERIN**

**Sitzungsvorlage**

Lfd. Nr.: <b>155-2011</b>
<b>Sachbearbeiter:</b> Klaus Twiefel Az.: 102.410
Datum: 05.10.2011

**( X ) Presse – Erst ab Sitzungstermin zur Veröffentlichung freigegeben**

<b>A u s s c h u s s / G r e m i u m</b>	<b>B e r a t u n g</b>	<b>D a t u m</b>	<b>A b s t i m m u n g :</b>	<b>Z</b>
Rat	öffentlich	16.11.2011		

**Tagesordnungspunkt: Wahl der stellvertretenden Bürgermeister**

- a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister
- b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister
- c) Beschluss über die Reihenfolge bei der Vertretung der Bürgermeisterin durch die stellvertretenden Bürgermeister

**Beschlussvorschlag: zu a)**  
Die Bürgermeisterin der Stadt Visselhövede wird von 2 ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern vertreten.

**Sachverhalt:**

Die Wahl der **stellvertretenden Bürgermeister**, als die nur Beigeordnete, also Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Stimmrecht in Betracht kommen, erfolgt ohne Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 67 NKomVG; vorschlagsberechtigt ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe. Die Zahl der Stellvertreter ist auf bis zu drei begrenzt (§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Sollen mehrere Stellvertreter gewählt werden, dann kann das durch Einzelwahl oder durch Blockwahl geschehen, bei der die vorgesehenen Bewerber in einem Wahlgang gewählt werden.

**a) Beschluss über die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister**

Der Rat wählt aus den Beigeordneten bis zu 2 (zwei) ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin, die sie bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten (§ 81 Abs. 2 NKomVG).

**b) Wahl der stellvertretenden Bürgermeister/innen**

Bei 2 Vertretern wird nacheinander in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt wird schriftlich, also mit Stimmzetteln, auf denen der Name der Kandidatin/des Kandidaten vom Ratsmitglied geschrieben oder angekreuzt wird. Die schriftliche Wahl ist also eine offene Wahl; das Wahlverfahren dient lediglich einer sicheren Ermittlung des Abstimmungsergebnisses. Wird nur ein Wahlvorschlag abgegeben, ist, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (durch Hand erheben) zu wählen.

**Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.** Dies gilt sowohl für den Fall, dass mehrere Vorschläge zur Wahl stehen, als auch für den Fall, dass nur über einen Wahlvorschlag zu entscheiden ist. Der Antrag auf geheime Wahl hat also in allen Fällen den Vorrang. Bei der geheimen Wahl sind nur neutrale Stimmzettel zu verwenden, die nicht von den Ratsmitgliedern vorbereitet werden dürfen und aus denen keine Rückschlüsse auf die Stimmabgabe möglich sind. Es können z.B. Stimmzettel ausgegeben werden, auf denen die Wahlvorschläge mit gleicher Handschrift oder mit gleicher Schreibmaschinenschrift geschrieben sind, so dass die Stimmabgabe durch Ankreuzen möglich ist.

Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat. Wird dieses Ergebnis im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein 2. Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im 2. Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der oder die Ratsvorsitzende.

Eine Erklärung über die Annahme der Wahl aufgrund einer entsprechenden Frage des/der Ratsvorsitzenden ist üblich.

Vorschläge:                    Beigeordneter

   Beigeordneter

**c) Beschluss über die Reihenfolge bei der Vertretung der Bürgermeisterin durch die stellvertretenden Bürgermeister**

Bei der Wahl oder nach ihrem Abschluss **kann** der Rat durch eine selbständige Entscheidung nach § 66 NKomVG eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen (§ 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Trifft er eine solche Bestimmung nicht, dann sind die Vertreter gleichberechtigt und es bedarf einer generellen oder jeweils einzelnen Absprache zwischen der Bürgermeisterin und ihren Vertretern/innen, wer die Vertretung wahrnimmt. Die Vertretung ist ausschließlich eine für den **Verhinderungsfall**, jedoch kann die Bürgermeisterin bestimmen, wann sie verhindert ist.

In Vertretung

Klaus Twiefel  
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Franka Strehse  
Bürgermeisterin